

Farbliche Kennzeichnung von Gasflaschen

Die „neue“ Farbkennzeichnung von Gasflaschen aller Art stiftet in Industrie und Gewerbe ebensolche Verwirrung und führt zu Verwechslungen wie bei Privatpersonen - und damit dem Hauptteil der Taucher.

Umsetzung der Euro-Norm DIN EN 1089-3 „Farbkennzeichnung von Gasflaschen“

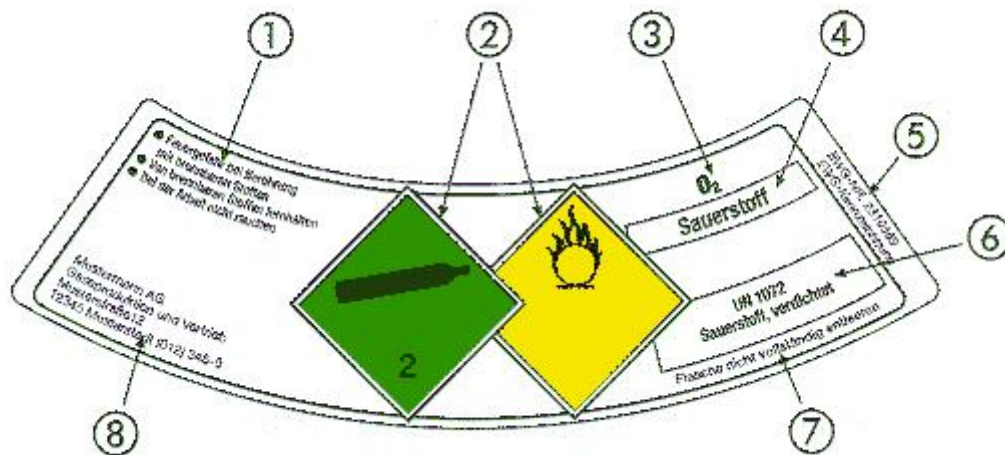
Die Euro-Norm DIN EN 1089-3 wurde im Juli 1997 in allen Mitgliedsländern der EG (EU) veröffentlicht. Aufgrund besonderer nationaler Eigenheiten in den Mitgliedsländern ist die Norm aber erst spätestens ab dem 1. Juli 2006 komplett umzusetzen. (Man spricht schon heute von „den neun Jahren der Doppelkennzeichnungen, Verwirrungen und Verwechslungen“)

Grund für die lange Zeitspanne ist, dass die Gashersteller wegen der enormen! Anzahl aller im Verkehr befindlicher Gasflaschen beschlossen, mit der Umstellung schon Anfang 1998 zu beginnen, um sie bis zum 1. Juli 2006 auch wirklich abschließen zu können.

Durch die Markierung der neuen Farbkennzeichnung mit dem Grossbuchstaben "N" (Neu, New, Nouveau und nicht das Chemische Symbol N für Stickstoff oder eine Abkürzung für Nitrox!) auf der Gasflaschenschulter und durch die unterschiedlichen Ventilanschlüsse nach DIN 477 für verschiedene Gasarten sind tragische Verwechslungen praktisch dann doch eher ausgeschlossen.

Da es genug Bastler und Hersteller von Adaptern gibt, ist der Anschluss aber doch keine 100% Sicherheit!

Die einzige, wirklich verbindliche Kennzeichnung des Flascheninhalts erfolgt auf dem (nur gewerblich vorgeschriebenen!) Gefahrgutaufkleber. Die Farbkennzeichnung dient nur als zusätzliche Information über die Eigenschaften der Gase (brennbar, giftig, oxidierend usw.) Sie ist für Einsatzkräfte bereits erkennbar, wenn der Gefahrgutaufkleber wegen zu großer Entfernung noch nicht lesbar ist.



- 1: R- und S- Sätze Wortlaut
- 2: Gefahrzettel
- 3: Zusammensetzung des Gases bzw. des Gasgemisches
- 4: Produktbezeichnung des Herstellers
- 5: EWG-Nummer bei Einzelstoffen oder das Wort "Gasgemisch"
- 6: Vollständige Stoffbezeichnung nach ADR
- 7: Herstellerhinweis
- 8: Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers

Der Gefahrgutaufkleber nach ADR ist nur für berufliche Verwender verpflichtend anzubringen. Die Privatperson ist davon nach ADR befreit.

Die konkrete Formulierung für die Befreiung lautet:

Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung ("Allgemeine Freistellung") nach Unterabschnitt 1.1.3.1 welcher lautet: Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: Beförderung gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen und häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern...

Wie sieht das Ganze für NICHT-PRIVATPERSONEN aus?

Im Gegensatz zu Privatpersonen fallen Tauchclubs, Tauchschulen, etc. nicht in die allgemeinen Freistellungen nach dem ADR!

Das bedeutet, dass Tauchclubs ihre Flaschen mit einem Gefahrgutaufkleber versehen müssen bzw. das zum Transport benutzte Fahrzeug muss von Außen mit einem Gefahrgutaufkleber versehen werden.

Literaturverweis:

- ADR Handbuch 2003- Europäische Gefahrguttransportvorschriften; Stolz, Trybus, Twaroch; Porter Press Wien; ISBN 3-9500558-6-X
- www.taucher.net

Erstellt: 29.07.2005 Alle Angaben ohne Gewähr